

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. VwVfG i. V. m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); hier: Stellungnahme zum Vorhaben „Neubau des ICE-Werkes Köln Nippes,, in Köln-Bilderstöckchen und Köln-Longerich

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes) <i>per Dringlichkeitsentscheidung</i>	
Stadtentwicklungsausschuss	08.05.2014

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Planfeststellungsverfahren die als Anlagen 3 und 5 beigefügten Stellungnahmen abzugeben.

Alternative:

Keine (s. Begründung)

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:Vorhaben

Die DB Fernverkehr AG plant auf dem Gelände des ehemaligen Güter- und Rangierbahnhofs Nippes die Errichtung eines neuen ICE-Werks. Die Planung der DB sieht vor, in dem neuen Werk sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen ICE-Baureihen zu warten. Die Wartung erfolgt vorwiegend nachts in den natürlichen Stillagen der Züge.

Seitens der DB wird darüber hinaus angestrebt, ein Ausbildungszentrum auf dem Gelände zu errichten.

Das Baufeld hat eine Länge von ca. 3 km, eine maximale Breite von ca. 200 m und eine Gesamtgröße von ca. 270.000 qm. Die Flächen, auf denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden, befinden sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind seit Jahrzehnten für den Eisenbahnverkehr gewidmet.

Der Neubau des ICE-Werks ist als Pilotprojekt deklariert, da die gesamte Anlage mit regenerativen Energien versorgt werden soll (Geothermie, Photovoltaik, Solarenergie).

Der Baubeginn ist für die zweite Jahreshälfte 2014 und die Inbetriebnahme für das Jahr 2017 geplant.

Geplante Maßnahmen

Es wird eine Werkhalle mit einer Länge von ca. 443 m, einer Breite von ca. 48 m und einer Höhe von ca. 12 m errichtet. Innerhalb der Werkhalle sind 4 Gleise geplant. Drei weitere Dispositionsgleise zur Durchführung kleinerer Wartungsarbeiten befinden sich neben der Halle. Außer der Werkhalle wer-

den weitere bauliche Anlagen errichtet, z. B. Verwaltungsgebäude, Lager, Außenreinigungsanlage, Innenreinigungsanlage, Radsatzdiagnoseanlage. Weiterhin umfasst das Vorhaben die Herstellung der notwendigen Schienenanlagen.

Das Werksgelände soll an die Longericher Straße angebunden werden, ebenso die Zufahrt zum geplanten Ausbildungszentrum sowie zwei Zufahren für die Feuerwehr. Eine Parkplatzfläche mit ca. 338 Parkplätzen wird neu errichtet. Weiterhin entstehen 36 überdachte Fahrradstellplätze und 15 Stellplätze für Motorräder.

Zur Gewährleistung des erforderlichen Schallschutzes sieht die Planung eine teilweise Erhöhung der vorhandenen Schallschutzwand an der Etzelstraße und deren Verlängerung in nördliche Richtung bis zur Eisenbahnüberführung „Longericher Straße“ vor. Eine neue Schallschutzwand ist darüber hinaus im Bereich des Heckpfades geplant.

Zur Kompensation der durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf bahneigenen Flächen in den Städten Köln, Hürth, Leverkusen und Langenfeld vorgesehen.

Weitere Einzelheiten der Planung sind dem als Anlage 1 beigefügten Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Genehmigungsverfahren

Für ihr Vorhaben hat die DB Fernverkehr AG bei der zuständigen Außenstelle Köln des Eisenbahn-Bundesamtes die Planfeststellung beantragt. Von der Bezirksregierung Köln, die im Auftrag des Eisenbahn-Bundesamtes das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG durchführt, wurden die Antragsunterlagen (9 Aktenordner) mit der Aufforderung übersandt, diese öffentlich auszulegen und zu dem Vorhaben bis spätestens 23.04.2014 (Ende der Einwendungsfrist) Stellung zu nehmen. Damit die von der Stadt zu vertretenden Belange im Verfahren Berücksichtigung finden, musste eine diese Frist wahrende Stellungnahme abgegeben werden. Eine vorherige Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss war aufgrund der gegebenen Sitzungstermine nicht möglich.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum o. g. Planfeststellungsverfahren hat in der Zeit vom 10.03. bis 09.04.2014 beim Bauverwaltungsamt stattgefunden. Im Amtsblatt der Stadt Köln vom 26.02.2014 ist die Auslegung bekannt gemacht worden. Darüber hinaus wurde auch auf der Internetseite der Stadt Köln auf die Auslegung hingewiesen.

Stellungnahme

Das Bundesverwaltungsgericht hat z. B. in seinem Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12, festgestellt, dass Gemeinden bei Planfeststellungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt sind: Als Betroffene und als Träger öffentlicher Belange. Nur soweit Gemeinden in eigenen Rechten betroffen sind, können sie im Verfahren durchsetzbare Forderungen geltend machen. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und die gemeindliche Planungshoheit in Betracht. Ausdrücklich nicht darunter fallen Rechte der Gemeindeglieder (beispielsweise Belange der durch ein Vorhaben betroffenen Wohnbevölkerung) oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an Vorhaben stellt, beispielsweise solche aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 09.10.2003, Az. 9 VR 6.03).

Im vorliegenden Fall ist die Planung im Hinblick auf die damit verbundene Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie zur Stärkung des Eisenbahn- und Logistikstandorts Köln grundsätzlich zu begrüßen. Kritisiert wird in der Stellungnahme, dass die aus dem Vorhaben resultierenden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vollständig innerhalb des Stadtgebietes kompensiert werden sollen. Außerdem enthält die Stellungnahme weitere Forderungen und Hinweise zur Überarbeitung der Antragsunterlagen und zur umweltgerechten Durchführung der geplanten baulichen Maßnahmen. Be-

züglich des Brandschutzes sind bei der Detailplanung die Vorgaben der Berufsfeuerwehr zu beachten. Hinsichtlich der Anbindung des Werksgeländes an die Longericher Straße und der Abwicklung des Baustellenverkehrs wird auf das Erfordernis von rechtzeitigen Abstimmungen mit dem städtischen Fachamt verwiesen.

Die Belange des Brücken- und Stadtbahnbaus wurden mit einer ergänzenden Stellungnahme (Anlage 5) eingebracht.

Begründung zur fehlenden Alternative

Es handelt sich um keine städtische Planung. Das Vorhaben wird von der DB Fernverkehr AG geplant und ggf. auch durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt beim Eisenbahn-Bundesamt. Im Genehmigungsverfahren hat die Stadt Köln die Gelegenheit erhalten, eine Stellungnahme abzugeben. In dieser Stellungnahme werden die aus städtischer Sicht bei der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag zu berücksichtigenden Forderungen und Hinweise im Einzelnen aufgeführt. Die Abgabe einer Stellungnahme ist geboten, weil ansonsten möglicherweise bestehende Rechte verirken (Präklusion) oder Auflagen zur Berücksichtigung städtischer Belange nicht in die Genehmigung aufgenommen werden.

Anlagen

- Anlage 0 - Begründung der Dringlichkeit
- Anlage 1 - Übersichtskarte
- Anlage 1a - Lageplan Bl. 1
- Anlage 1b - Lageplan Bl. 2
- Anlage 1c - Lageplan Bl. 3
- Anlage 1d - Lageplan Bl. 4
- Anlage 2 - Erläuterungsbericht
- Anlage 3 - Stellungnahme
- Anlage 4 - Anlage zur Stellungnahme
- Anlage 5 - Ergänzende Stellungnahme